

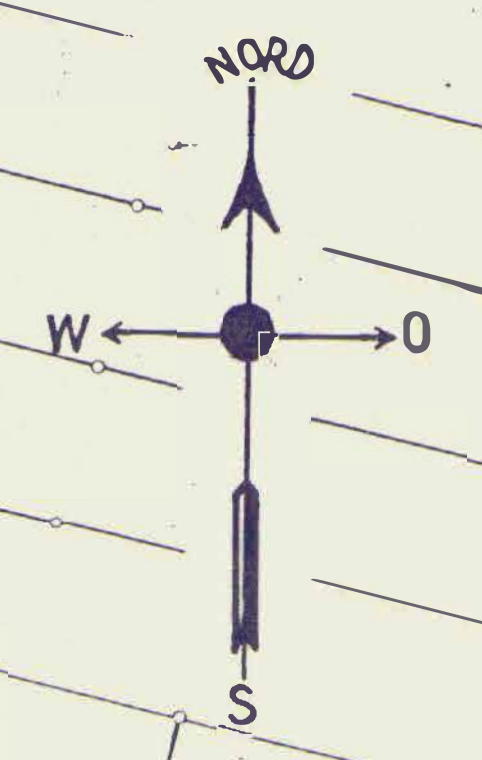
Bebauungsplan ECKENWEILER STRASSE

Teil II

Weitere Festlegungen gemäss § 9 Bundesbaugesetz siehe besond. Anlagen

Urheberrechte und Nutzungsbedingungen beachten!

MASSTAB 1:500



- Bestehende Wege
- Geplante Wege
- Bauverbot
- Vorgarten
- Geplante Baulinie
- Genehmigte Baulinie
- Verfahrensgrenze
- Projektierte Neubau
- Im Bau begriffen

Die Benützung von amtlichen Plänen u. Karten (Abzeichnung, Vervielfältigung, Verbreitung) ist für gewerbliche Zwecke u. gem. § 36 des Verfassungsgesetzes v. 4.7.1961 nur mit Erlaubnis des Staatsvermessungsamtes zulässig. Verstöße werden geahndet.

Für die städtebauliche Planung:
Kreisbaumeister
Horb a.N. 14.8.1962
H. N. 14.8.1962

Gefertigt:
Horb, den 14.8.1962
Staatliches Vermessungsamt



Gemeinde Ergenzingen

Kreis Horb

TEXT, BEGRÜNDUNG und ERLÄUTERUNG zum
TEILBEBAUUNGSPLAN "Eckenweiler Straße II. Teil".

(§ 9 des BBauG.)

1. Im Anschluß an den bereits genehmigten Teilbebauungsplan vom 2.8.1961 "Eckenweiler Straße I. Teil" besteht für die Gemeinde Ergenzingen das dringende Bedürfnis, weiteres Bauland zu erschließen. Als Vorgriff (§ 33 des BBauG) wurde bereits die Fabrikanlage mit Wohnungsbau Otto Ostertagbaurechtlich genehmigt. Das neue erweiterte Baugebiet ist verkehrstechnisch und versorgungsmäßig (Wasser, Abwasser, Strom, usw.) gut zu erschließen. Die geplante Bebauung fügt sich gut und organisch dem I. Teil an. Die Erschließungskosten werden auf ca. 260 000,-- DM geschätzt.
2. Die Begrenzung des gesamten Bebauungsgebiets ist auf nebenstehendem Lageplan blau einbandiert. Die Fläche beträgt ca. 3,8 ha. Es handelt sich um die Baublöcke 1, 2, 3 und 4.
3. Die Ortserweiterung der Blöcke 2, 3 und 4 ist als Wohngebiet geplant. Es sind etwa 30 Einfamilienhäuser geplant. Die Dachneigung beträgt 30 Grad.
4. Die Bauweise des Blockes 1 ist ausschließlich für gewerbliche Zwecke vorgesehen, Bauweise 1 und 2 stöckig mit flachgeneigtem Dach.
5. Der seitliche Abstand von den künftigen Grundstücksgrenzen muß beim Hauptgebäude mindestens 3,0 m betragen. Im Baugebiet dürfen höchstens 30 % der Grundstücksflächen überbaut werden.
Für jede Wohnung mit mehr als 1 Wohnraum ist auf dem Baugrundstück ein Einstellplatz mit mindestens 15 qm Grundfläche oder einer Garage mit der gleichen Grundfläche zu schaffen. Von dieser Forderung wird nur abgesehen, wenn in der Nähe des Baugrundstücks dem Bauherrn das Verfügungsrecht über eine Garage oder einem Einstellplatz dauernd zusteht.
6. Garagen und Nebengebäude werden zugelassen, sie sind in einem guten proportionalen Verhältnis zur bestehenden und künftigen Bebauung einzufügen. Sie sind als Grenzbauten zulässig.
7. Zur Dachdeckung sind dunkelrote oder engobierte Ziegel zu verwenden.
8. Die Baulinien dürfen nicht überschritten werden. Das Hauptgebäude ist, ausgenommen Block 1 und 2, unmittelbar wie im Bebauungsplan dargestellt, an die Baulinie zu stellen.
9. Entlang den öffentlichen Wegen ist ein Sockel bis 0,30 m Höhe aus Beton oder Natursteinen mit Scherenzaun oder senkrechten Holzlatten herzustellen. Die gesamte Zaunhöhe darf 1,0 m nicht übersteigen. Die übrigen Grundstücksgrenzen können ebenfalls mit dieser Zaunart und Höhe versehen werden.
10. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, beteiligt worden.

Beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 29. Aug. 1962

- 4 65 -

Zur Beurkundung!

Ergenzingen, den 30. August 1962

Bürgermeisteramt:



Genehmigt:

Horb am Neckar, den 2. NOV. 1962

Landratsamt



